

# RS Vfgh 1997/11/27 A13/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1997

## Index

32 Steuerrecht

32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht

## Norm

B-VG Art137 / Bescheid

FinStrG §172 Abs1

BAO §239

## Leitsatz

Zurückweisung eines auf die Zahlung von Verzugszinsen eingeschränkten Klagebegehrens wegen nicht rechtzeitiger Rückerstattung einer bereits bezahlten Finanzstrafe; bescheidmäßiger Abspruch über Rückzahlungsbegehren aufgrund der Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmung der BAO auch im Finanzstrafverfahren vorgesehen

## Rechtssatz

Gemäß §239 Abs1 erster Satz BAO kann auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen die Rückzahlung von Guthaben (des Abgabepflichtigen) erfolgen. Dieser hat die Möglichkeit, die Rückzahlung des seiner Meinung nach zu viel bezahlten Betrages zu fordern, wobei über einen solchen Antrag bescheidmäßig abzusprechen ist (VfSlg. 8836/1980, 13.412/1993).

Dies trifft gleichermaßen auf eine mit dem Erstattungsbegehren verbundene Verzugszinsenforderung als Annex zur Hauptsache zu, und zwar auch dann, wenn die Hauptforderung während des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof erfüllt wurde (s. VfSlg. 10.470/1985 und die dort zitierte Vorjudikatur).

§239 BAO findet gemäß §172 Abs1 FinStrG auch im Finanzstrafverfahren Anwendung.

## Entscheidungstexte

- A 13/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.11.1997 A 13/97

## Schlagworte

VfGH / Klagen, Finanzverfahren, Rückzahlung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:A13.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10028873\_97A00013\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)